S 9 SO 2430/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Eine Feststellungsklage, mit der Mitwirkungspflichten geklärt werden sollen, ist gegenüber einer Gestaltungs- oder Leistungsklage nicht subsidiär, wenn der Kläger zwischenzeitlich seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen und diese deshalb für einen aktuellen Bewilligungszeitraum nicht entscheidungserheblich ist, aber für nachfolgende Bewilligungszeiträume eine Klärung zu erwarten ist. 2. Gegen die Aufforderung zur Mitwirkung nach den §§ 60 ff. SGB I kann entgegen § 56a Satz 1 SGG ausnahmsweise ein selbständiger Rechtsbehelf eingelegt werden, wenn sich der Kläger gegen eine mit der Möglichkeit der Versagung oder Entziehung von Leistungen nach § 66 Abs. 1 SGB I bewehrte Mitwirkungsaufforderung in einem auf die Gewährleistung existenzsichernder Leistungen gerichteten Verwaltungsverfahren wendet und die Klärung der Rechtmäßigkeit einer Verfahrenshandlung auch für zukünftige Zeiträume zu erwarten ist.
Normenkette	SGG § 55 Abs 1 SGG § 56a S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 SO 2430/23
Datum	04.03.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 SO 831/24

Datum	20.06.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 4. MÃ¤rz 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die (erwartete) Anforderung von KontoauszÃ¼gen seitens der Beklagten im Rahmen der Weiterbewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des ZwÃ¶lften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Der 1961 geborene, auf Dauer voll erwerbsgeminderte KlÃ¤ger steht seit langem im Leistungsbezug bei der Beklagten. Mit Schreiben vom 16. November 2023 Ã¼bersandte die Beklagte dem KlÃ¤ger Antragsformulare fÃ¼r die Weiterbewilligung der Grundsicherungsleistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis 30. November 2024 und bat ergÃ¤nzend um die Vorlage von KontoauszÃ¼gen bezÃ¼glich des Zeitraums vom 1. Oktober 2023 bis 10. November 2023. Hierbei wies die Beklagte auf die sich aus den Â§Â§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ergebenden Mitwirkungspflichten hin, sowie darauf, dass der KlÃ¤ger berechtigt sei, auf der Ausgabenseite der angeforderten KontoauszÃ¼ge den Verwendungszweck und den EmpfÃ¤nger, nicht aber den Betrag zu schwÃ¤rzen.

Nach erfolgter RÃ¼ckmeldung des KlÃ¤gers vom 22. November 2023 (Bl. 1275 Verw.-Akte), dem neben dem ausgefÃ¼llten Weiterbewilligungsantrag â□□ nach entsprechenden Aktenvermerken der Beklagten (s. etwa Bl. 1337 Verw.-Akte) â□□ im Weiteren von der Beklagten aus DatenschutzgrÃ¼nden vernichtete KontoauszÃ¼ge fÃ¼r den Zeitraum vom 1. September 2023 bis 2. Oktober 2023 beigefÃ¼gt waren, bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 11. Januar 2024 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Dezember 2023 bis 30. November 2024.

Bereits mit einem als â□□Antrag auf einstweiliger Anordnungâ□□ Ã¼berschriebenen Schreiben vom 4.Â Dezember 2023 wandte sich der KlÃ¤ger an das Sozialgericht Mannheim (SG), dort zugegangen am 11. Dezember 2023, und teilte mit, die Beklagte habe gerade eben die Grundsicherung per Bescheid weiterbewilligt. Dieser Antrag auf einstweilige Anordnung werde nun als Feststellungsklage weitergefÃ¼hrt. Er halte die Vorlage von KontoauszÃ¼gen fÃ¼r verfassungswidrig im Sinne des Art. 3 Grundgesetz (GG). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe in seinem Urteil vom 22. November 2023 (1 BvR 2577/15 u.a.) festgestellt, dass bei

Legasthenikern der Eintrag, dass die Rechtschreibung im Abitur nicht bewertet wurde, rechtens sei, allerdings nur dann, wenn das fÃ¼r alle Behinderungen gelte. So sei es auch hier. Wenn die Vorlage von allen verlangt werden wÃ¼rde, dann sei die Vorlage auch rechtens. Wenn aber die Vorlage sich auf Grundsicherungsberechtigte und BÃ¼rgergeldberechtigte beschrÃ¤nke, sei die Vorlage verfassungswidrig. So mÃ¼ssten beispielsweise Steuerpflichtige im Rahmen einer EinkommensteuererklÃ¤rung die KontoauszÃ¼ge gerade nicht vorlegen. Mit solch einer Vorlage kÃ¶nne nicht nur Sozialleistungsbetrug aufgedeckt oder verhindert werden, sondern eben auch Steuerbetrug. Das SG mÃ¶ge deshalb feststellen, dass derzeit die Vorlage von KontoauszÃ¼gen verfassungswidrig sei, solange nicht alle, die entweder eine Leistung des Staates beziehen wollten oder zu einer Steuer oder Abgabe zugunsten des Staates verpflichtet seien, diese KontoauszÃ¼ge nicht vorlegen mÃ¼ssten.

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 4. MÃ¤rz 2024 abgewiesen. Die Klage sei bereits unzulÃ¤ssig. Das Gericht lasse ausdrÃ¼cklich offen, ob es sich bei der Beantwortung der vom KlÃ¤ger aufgeworfenen Frage Ã¼berhaupt um ein feststellungsfÃ¤higes RechtsverhÃ¤ltnis im Sinne von Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) handele. Dies erscheine im Hinblick darauf, dass die Beklagte dem KlÃ¤ger seine Leistungen zwischenzeitlich fÃ¼r den folgenden Bewilligungszeitraum gewÃ¤hrt habe, durchaus zweifelhaft; denn die vom KlÃ¤ger streitig gestellte Problematik werde sich damit erst in etwa acht Monaten wieder stellen. FÃ¼r die Feststellung eines zukÃ¼nftigen RechtsverhÃ¤ltnisses wÃ¼rden aber gesteigerte Anforderungen gestellt. Jedenfalls stehe der ZulÃ¤ssigkeit der Feststellungsklage der Grundsatz der SubsidiaritÃ¤t entgegen. Denn es sei ein allgemeiner Grundsatz des Prozessrechts, dass eine Feststellungsklage nur dann zulÃ¤ssig sei, wenn der jeweilige KlÃ¤ger seine Rechte nicht durch eine Gestaltungsklage wahren kÃ¶nne. Nach Auffassung des Gerichts sei es dem KlÃ¤ger jedoch durchaus zuzumuten, bei Ablauf des Bewilligungszeitraums zunÃ¤chst die behÃ¶rdliche Entscheidung Ã¼ber seinen Weiterbewilligungsantrag abzuwarten und sodann bei einer Leistungsablehnung eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage oder bei einer Leistungsversagung wegen fehlender Mitwirkung eine Anfechtungsklage zu erheben.

Gegen diese ihm am 6. MÃ¤rz 2024 zugestellte Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 13. MÃ¤rz 2024 Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Er trÃ¤gt vor, dass die Grundsicherung quasi dauerhaft bewilligt worden sei, aber alljÃ¤hrlich Ã¼berprÃ¼ft werde, wenn auch diese eher sinnlose Ãberprüfung erhebliche Steuergelder koste. Im Übrigen wiederholt und vertieft er sein Vorbringen aus dem Klageverfahren.

Der KlÃ¤ger beantragt, sachgerecht gefasst,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 4. MÃ¤rz 2024 aufzuheben und festzustellen, dass die Beklagte nicht berechtigt ist, fÃ¼r die Weiterbewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von ihm die Vorlage von KontoauszÃ¼gen zu verlangen.

Die Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie erachtet die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren SchriftsÃ¤tze und hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf die Prozessakten beider Instanzen sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die form- und fristgerecht (Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) eingelegte Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 4. MÃ¤rz 2024 ist statthaft (Â§ 143 SGG), bedarf nicht der Zulassung (Â§ 144 Abs. 1 SGG) und ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Der Senat konnte auch in Abwesenheit des KlÃ¤gers den Rechtsstreit mÃ¼ndlich verhandeln und entscheiden, denn der KlÃ¤ger ist in der ihm ordnungsgemÃ¤Ã zugestellten Terminsmitteilung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden. Der Senat hat ihm zudem trotz der Nichtanordnung seines persÃ¶nlichen Erscheinens auf seinen Wunsch, an der mÃ¼ndlichen Verhandlung teilzunehmen, vorab eine Bahnfahrkarte Ã¼bersandt.

Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Die UnbegrÃ¼ndetheit der Berufung folgt dabei aus der UnbegrÃ¼ndetheit der Klage, entgegen der Auffassung des SG nicht bereits aus deren UnzulÃ¤ssigkeit, jedenfalls soweit der KlÃ¤ger (gegebenenfalls: zumindest auch) die Feststellung der UnrechtmÃ¤Ãigkeit der Anforderung von KontoauszÃ¼gen im Rahmen der Weiterbewilligung von Leistungen durch die Beklagte begehrt.

Die auch fÃ¼r eine Feststellungsklage nach Â§ 55 Abs. 1 SGG geltenden allgemeinen Prozessvoraussetzungen liegen vor und ein feststellungsfÃ¤higes RechtsverhÃ¤ltnis â der Umfang der Mitwirkungspflichten, welche den KlÃ¤ger im Rahmen der Weiterbewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung treffen bzw. im Vorfeld des Erlasses des Bescheides vom 11. Januar 2024 getroffen haben, konkret in Form der Anforderung von KontoauszÃ¼gen â ist gegeben. Denn auch vergangene RechtsverhÃ¤ltnisse sind feststellungsfÃ¤hig (vgl. Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 55 Rdnr. 8 m.w.N.). FÃ¼r vergangene RechtsverhÃ¤ltnisse sind jedoch gesteigerte Anforderungen an das fÃ¼r Feststellungsklagen erforderliche Feststellungsinteresse zu stellen. Insbesondere besteht bei einem vergangenen RechtsverhÃ¤ltnis ein berechtigtes Interesse an der Feststellung nur noch dann, wenn das RechtsverhÃ¤ltnis Ã¼ber seine Beendigung hinaus noch eine gegenwÃ¤rtige Wirkung erzeugt (Senger in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§Â 55 SGG, Stand: 15. Juni 2022, Rdnr. 68). Dies ist etwa bei einer ausreichend konkreten Wiederholungsgefahr der Fall. Ein solche setzt voraus, dass eine konkrete, in naher Zukunft oder doch in absehbarer Zeit unmittelbar bevorstehende Gefahr der Wiederholung bei im Wesentlichen unverÃ¤nderten tatsÃ¤chlichen und rechtlichen

UmstÃ¤nden besteht (Senger a.a.O. Rdnr. 69). Dies ist vorliegend hinsichtlich der PrÃ¼fung der Leistungsvoraussetzungen fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Dezember 2023 Zeitraum der Fall. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger zukÃ¼nftig keinen Hilfebedarf in Form von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mehr haben wird, ein anderer LeistungstrÃ¤ger in Betracht kommt oder die Beklagte auf jegliche PrÃ¼fung der KontoverhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers verzichten kÃ¶nnte, sind nicht ersichtlich.

Der ZulÃ¤ssigkeit steht im hiesigen Fall auch nicht die grundsÃ¤tzliche SubsidiaritÃ¤t der Feststellungsklage gegenÃ¼ber einer Gestaltungs- oder Leistungsklage entgegen. Dieser SubsidiaritÃ¤tsgrundsatz dient vor allem der Vermeidung Ã¼berflÃ¼ssiger Klagen (Keller, a.a.O. Rn. 19). ZunÃ¤chst ist die Feststellungsklage nicht bereits deswegen unzulÃ¤ssig, weil Ã¼ber die maÃgeblichen Sach- und Rechtsfragen bereits im Rahmen einer anhÃ¤ngigen Anfechtungs-, Verpflichtungs- oder Leistungsklage zu entscheiden ist (s. Keller a.a.O. Rdnr. 19a). Zum einen hat der Senat keine Kenntnis von einer Klage, welche die Bewilligungsentscheidung fÃ¼r den aktuellen Leistungszeitraum zum Gegenstand hat, zum anderen wÃ¤re in einer solchen Klage die Frage der RechtmÃ¤Ãigkeit der Anforderung von KontoauszÃ¼gen nicht entscheidungserheblich, da der KlÃ¤ger KontoauszÃ¼ge vorgelegt hat und die Beklagte diesen die â vom KlÃ¤ger berichteten â unverÃ¤nderten VerhÃ¤ltnisse entnommen und ihrer zusprechenden Entscheidung zugrunde gelegt hat. Der KlÃ¤ger ist aber auch bezÃ¼glich zukÃ¼nftiger BewilligungszeitrÃ¤ume nicht zumutbar auf die MÃ¶glichkeit der Erhebung einer Gestaltungs- oder Leistungsklage zu verweisen und zunÃ¤chst, um eine PrÃ¼fung der hier streitigen Fragestellung in einem Gerichtsverfahren herbeizufÃ¼hren, die Ablehnung oder Versagung existenzsichernder Leistungen durch eine Verweigerung der angeforderten Mitwirkung zu erwirken. Zudem ist bereits durch eine Entscheidung Ã¼ber das Feststellungsbegehren eine KlÃ¤rung fÃ¼r zukÃ¼nftige BewilligungszeitrÃ¤ume zu erwarten (s. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 28. MÃ¤rz 2013Â â B 4 AS 42/12 RÂ â, BSGE 113, 177-184, SozR 4-1200 Â§Â 60 Nr 3, SozR 4-4200 Â§Â 11 Nr. 60, juris Rdnr. 12).

Dieser Feststellungsklage steht auch nicht die Ausschlussregelung des Â§ 56a Satz 1 SGG entgegen, nach welcher Rechtsbehelfe gegen behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden kÃ¶nnen. Die Vorschrift dient als negative ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung der VerfahrensÃ¶konomie, indem sie einer VerzÃ¶gerung des Verwaltungsverfahrens durch Verfahrens- und Formfehler entgegenwirkt (GesetzesbegrÃ¼ndung BT-Drs. 17/12297, 39), und der ProzessÃ¶konomie, indem eine Zersplitterung des Rechtsschutzes vermieden wird (Keller in Meyer-Ladewig u.a., 14. Aufl. 2023, SGG Â§ 56a Rdnr. 2). Zwar handelt es sich bei der vorliegend streitigen Mitwirkungsaufforderung um eine behÃ¶rdliche Verfahrenshandlung im Sinne des Â§ 56a Satz 1 SGG, mithin um eine behÃ¶rdliche Handlung, die im Zusammenhang mit einem schon begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren steht und der Vorbereitung einer regelnden Sachentscheidung dient (s. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 â 2 A 2/14 â, BVerwGE 156, 193-199, juris Rdnr. 14 m.w.N.). Ebenso stellt die Feststellungsklage

des KlÃ¤gers einen Rechtsbehelf in diesem Sinne dar (vgl. Axer in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 56a SGG, Stand 15. Juni 2022, Rdnr. 22). Ãber die in Â§ 56a Satz 2 SGG vorgesehenen, im hiesigen Fall nicht einschlÃ¤gigen Ausnahmen hinaus, sind aber auch aus verfassungsrechtlichen GrÃ¼nden â namentlich dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG â Ausnahmen vom Ausschluss der unmittelbaren und isolierten Geltendmachung von Rechtsbehelfen geboten. So ist anerkannt, dass ein am Verwaltungsverfahren Beteiligter eine Verfahrenshandlung selbstÃ¤ndig anfechten kann, wenn diese unmittelbare Rechtswirkungen zu seinen Lasten Ã¼ber das Verwaltungsverfahren hinaus entfaltet und Rechtsschutz gegen die Sachentscheidung zu spÃ¤t kommen wÃ¼rde (Keller a.a.O. Rn. 12 m.w.N.). Dies kommt etwa bei behÃ¶rdlichen Aufforderung zur Mitwirkung nach den Â§Â§Â 60 ff. SGB I in Betracht (Axer, SGb 2013, 669, 674). Eine Ausnahme in diesem Sinne ist nach Auffassung des Senats in einer Konstellation wie der vorliegenden gegeben, in welcher der KlÃ¤ger sich â in nicht rechtsmissbrÃ¤uchlicher Weise â gegen eine mit der MÃ¶glichkeit der Versagung oder Entziehung von Leistungen nach Â§ 66 Abs. 1 SGB I bewehrte Mitwirkungsaufforderung in einem auf die GewÃ¤hrleistung existenzsichernder Leistungen gerichteten Verwaltungsverfahren wendet und eine KlÃ¤rung der RechtmÃ¤Ãig- oder Rechtswidrigkeit einer Verfahrenshandlung Ã¼ber einen einmaligen Vorgang hinaus zu erwarten ist. Ist daher, wie im hier zu entscheidenden Fall, fÃ¼r eine Feststellungsklage ein qualifiziertes Feststellungsinteresse sowie, insbesondere auch zur GewÃ¤hrleistung effektiven Rechtsschutzes, eine Ausnahme von der grundsÃ¤tzlichen SubsidiaritÃ¤t der Feststellungsklage zu bejahen, schlÃ¤gt dies aufgrund der insoweit vergleichbaren Zweckrichtung des vorgenannten SubsidiaritÃ¤tsgrundsatzes und der Regelung des Â§ 56a Satz 1 SGG auch auf den Ausschluss der isolierten Geltendmachung von Rechtsbehelfen gegen behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen durch.

Sollte der KlÃ¤ger dagegen allgemein und losgelÃ¶st von seinem Fall (auch) die Feststellung der Rechtswidrigkeit jeglicher Anforderung von KontoauszÃ¼gen von Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII oder dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Rahmen der PrÃ¼fung der Weiterbewilligung von Leistungen und damit die zumindest teilweise Rechts- bzw. Verfassungswidrigkeit der zugrundeliegenden ErmÃ¤chtigungsnorm des Â§ 60 Abs. 1 Nr. 3 SGBÂ I erreichen wollen, ist die so verstandene Klage insoweit unzulÃ¤ssig. Denn dieses Begehren wÃ¤re als abstrakte Normenkontrolle zu qualifizieren (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG i.V.m. Â§Â§ 13 Nr. 6, 76 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz), fÃ¼r welche das BVerfG zustÃ¤ndig und der KlÃ¤ger nicht antragsberechtigt ist.

Die â auf den konkreten Fall des KlÃ¤gers bezogene â Feststellungsklage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Die Anforderung von KontoauszÃ¼gen durch die Beklagte mit Schreiben vom 16. November 2023 fÃ¼r einen Zeitraum von sechs Wochen im Rahmen der PrÃ¼fung des weiteren Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nicht zu beanstanden.

Die Beklagte ist dabei davon ausgegangen, dem KlÃ¤ger Grundsicherungsleistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (vgl. Â§Â 44 Abs. 3 Satz 1 SGB XII) sowohl fÃ¼r den Zeitraum bis zum 30. November 2023 wie

auch fÃ¼r den derzeit laufenden Zeitraum fÃ¼r jeweils zwÃ¶lf Monate bewilligt zu haben. Es kann im Ergebnis dahinstehen, ob es sich hierbei jeweils tatsÃ¤chlich um eigentliche Bewilligungsentscheidungen gehandelt hat oder aufgrund einer gegebenenfalls weiterhin nicht aufgehobenen, zugrundeliegenden Dauerbewilligung lediglich um Neuregelungen von TeilzeitrÃ¤umen (s. diesbezÃ¼glich das zwischen den Beteiligten ergangene Urteil des Senats vom 2. MÃ¤rz 2023 â□□ L 7 SO 980/22 â□□). Denn auch in diesem Fall ist die Beklagte gehalten, dass Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen jedenfalls entsprechend des Rechtsgedankens des Â§Â 44 Abs. 3 Satz 1 SGB XII nach Ablauf von zwÃ¶lf Monaten zu Ã¼berprÃ¼fen. Vor der (Weiterâ□□)Bewilligung bzw. Neuregelung (im Weiteren einheitlich: Weiterbewilligung) hatte die Beklagte daher zu prÃ¼fen, ob die Leistungsvoraussetzungen immer noch vorliegen. Dabei ist es â□□ abhÃ¤ngig von den Bedingungen des jeweiligen Einzelfalls â□□ durchaus vertretbar, wenn im Falle einer Weiterbewilligung eine geringere PrÃ¼fungstiefe angesetzt wird, als bei einer erstmaligen Bewilligung. Entsprechend hat die Beklagte vorliegend einen zurÃ¼ckhaltenden, aber angemessenen PrÃ¼fungsumfang angesetzt, in dem sie von dem KlÃ¤ger lediglich KontoauszÃ¼ge fÃ¼r weniger als zwei Monate und die Ã□bersendung eines ausgefÃ¼llten Antrags gefordert hat. Eine â□□blindeâ□□ Weiterbewilligung, wie sie dem KlÃ¤ger offenbar vorschwebt, ist dagegen nicht vorgesehen und entsprechend auch nicht zu verlangen.

Die Anforderung von KontoauszÃ¼gen in dem hier fraglichen Umfang ist eine ohne Weiteres von dem KlÃ¤ger zu fordernde Mitwirkungshandlung. Wie bereits angefÃ¼hrt, findet diese â□□ in Ermangelung einer spezielleren Regelung des Sozialhilferechts (vgl. Â§ 37 Satz 1 SGB I) â□□ ihre Rechtsgrundlage in Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I. Danach hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhÃ¤lt, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤gers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Vorliegend hat der KlÃ¤ger Sozialleistungen in Form von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantragt und erhalten, auch ist die Beklagte sachlich und Ã¶rtlich zustÃ¤ndiger LeistungstrÃ¤ger (vgl. Â§ 46b Abs. 1 SGB XII i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 und Â§Â§ 2, 2a Gesetz zur AusfÃ¼hrung des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch Baden-WÃ¼rttemberg [AGSGB XII BW]). Weiter handelt es sich bei KontoauszÃ¼gen um Beweismittel bzw. Beweisurkunden im Sinne des Â§Â 60 Abs.Â 1 SatzÂ 1 Nr.Â 3 SGB I (BSG, Urteil vom 19. September 2008 â□□ B 14 AS 45/07 R â□□ juris Rdnr. 15; BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 â□□ B 4 AS 10/08 R â□□ juris Rdnr. 15).

Die Anforderung von KontoauszÃ¼gen Ã¼berschreitet auch nicht die Grenzen der Mitwirkungspflichten des KlÃ¤gers. Nach Â§ 65 Abs. 1 SGB I bestehen die Mitwirkungspflichten nach den Â§Â§ 60 bis 64 SGB I nicht, soweit 1. ihre ErfÃ¼llung nicht in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder 2. ihre ErfÃ¼llung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder 3. der LeistungstrÃ¤ger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

Anspruchsvoraussetzung fÃ¼r die von dem KlÃ¤ger auch fÃ¼r den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2023 begehrten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Â§Â 19 Abs. 2 i.V.m. Â§Â§ 41 ff. SGB XII ist u.a., dass der jeweilige Antragsteller seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, insbesondere aus seinem Einkommen und VermÃ¶gen, bestreiten kann. Zum Einkommen gehÃ¶ren dabei alle EinkÃ¼nfte in Geld oder Geldeswert (Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Â§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII). Diese kÃ¶nnen sich naturgemÃ¤Ã insbesondere in Kontenbewegungen niederschlagen. Es liegt daher, wie das BSG in einer das Gebiet des SGB II betreffenden Entscheidung â der sich der Senat aufgrund der insoweit Ã¼bertragbaren Frage- und Problemstellungen auch fÃ¼r das Gebiet des SGBÂ XII anschlieÃt â ausgefÃ¼hrt hat, auf der Hand, dass es im Rahmen eines aus Steuermitteln finanzierten FÃ¼rsorgesystems, das strikt an die HilfebedÃ¼rftigkeit der LeistungsempfÃ¤nger als Anspruchsvoraussetzung anknÃ¼pft, keine unzumutbare und unangemessene Anforderung darstellt, Auskunft Ã¼ber den Bestand an Konten und die Kontenbewegungen (durch die Vorlage von KontoauszÃ¼gen) zu geben, jedenfalls soweit die Einnahmeseite betroffen ist. Dies gilt auch fÃ¼r den Fall, dass der Betroffene schon Leistungen bezogen hat und Grundsicherungsleistungen fÃ¼r FolgezeitrÃ¤ume geltend macht. Angesichts der Vielfalt jederzeit mÃ¶glicher Ãnderungen gibt es fÃ¼r eine differenzierende Beurteilung der Vorlagepflicht keinen Grund (BSG, Urteil vom 19. September 2008Â â B 14 AS 45/07 RÂ â, BSGE 101, 260-268, SozR 4-1200 Â§Â 60 Nr. 2, SozR 4-1100 Art 2 Nr. 12, SozR 4-4200 Â§Â 50 Nr. 1, Rdnr. 16). Auch in zeitlicher Hinsicht begegnet die Anforderung von KontoauszÃ¼gen fÃ¼r sechs Wochen keinen Bedenken, wobei die Beklagte im Ergebnis sogar die Vorlage von KontoauszÃ¼gen fÃ¼r kaum mehr als einen Monat hat genÃ¼gen lassen. Dies dÃ¼rfte als unbedingt erforderlicher Mindestzeitrahmen anzusehen sein, um zumindest ansatzweise eine Ã¼berblickhafte PrÃ¼fung zu ermÃ¶glichen. Nach der vorgenannten Rechtsprechung des BSG ist demgegenÃ¼ber auch die Anforderung von KontoauszÃ¼gen fÃ¼r jedenfalls drei Monate nicht zu beanstanden (BSG, a.a.O. Rdnr. 17).

Weiter kann aus Â§Â 65 SGB I keine EinschrÃ¤nkung der Mitwirkungsobliegenheit dahingehend abgeleitet werden, dass nur bei einem konkretem Verdacht auf einen Leistungsmissbrauch jeweils die Vorlage von bestimmten Beweisurkunden vom SozialleistungsempfÃ¤nger gefordert werden kÃ¶nnte. Die Mitwirkungsobliegenheiten der Â§Â§Â 60 ff SGB I bestehen grundsÃ¤tzlich unabhÃ¤ngig vom Vorliegen von Verdachtsmomenten gegen den LeistungsempfÃ¤nger (BSG, a.a.O. Rdnr. 19).

Es ist weiter nicht von dem KlÃ¤ger dargetan oder sonst erkennbar, dass die Beklagte sich die gewÃ¼nschten Informationen auf anderem Wege einfacher hÃ¤tte verschaffen kÃ¶nnen oder diese von dem KlÃ¤ger nur unverhÃ¤ltnismÃ¤Ãig schwer beizubringen wÃ¤ren. Hierbei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃ¤ger nicht die angeforderten KontoauszÃ¼ge vom 1. Oktober bis 10. November 2023 vorgelegt hat, sondern diejenigen fÃ¼r den Zeitraum vom 1. September bis 2. Oktober 2023, da er Ã¼ber die gewÃ¼nschten noch nicht verfÃ¼ge und die Beschaffung mit Kosten verbunden sei, was die

Beklagte akzeptiert hat.

Der Anforderung von KontoauszÃ¼gen ist auch unter Gesichtspunkten des Sozialdatenschutzes nicht zu beanstanden, nachdem die Beklagte von Anfang an klargestellt hat, dass der KlÃ¤ger berechtigt ist, auf der Ausgabenseite zwar nicht den Betrag, aber sowohl den Verwendungszweck und den EmpfÃ¤nger zu schwÃ¤rzen. Die Beklagte hat sich damit auf die fÃ¼r die ErfÃ¼llung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse beschrÃ¤nkt (vgl. Â§ 67 Abs. 12 i.V.m. Â§ 67a Abs. 1 Satz 2 SGB XII, eingehend zum Ganzen BSG, a.a.O. Rdnr. 23 f.).

SchlieÃlich begegnet die fragliche Kontoauszugsanforderung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar stellt diese Mitwirkungsverpflichtung einen Eingriff in den Schutzbereich des aus dem allgemeinen PersÃ¶nlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) folgenden Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung dar. Dieser ist jedoch verhÃ¤ltnis- und insgesamt rechtmÃ¤Ãig, wie sich aus der AbwÃ¤gung zwischen der IntensitÃ¤t des Eingriffs und dem vom Gesetzgeber bezweckten Ziel ergibt (s. dazu BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 â 1 BvR 1550/03 â, BVerfGE 118, 168-211, BStBl II 2007, 896, juris Rdnr. 125 ff.). Die Mitwirkungspflicht des GrundleistungsempfÃ¤ngers dient Gemeinwohlbelangen von erheblicher Bedeutung. Der GrundsicherungsempfÃ¤nger beantragt staatliche FÃ¼rsorgeleistungen, die ihm ohne jede Gegenleistung (etwa in Form von vorher gezahlten BeitrÃ¤gen etc.) nur auf Grund seiner HilfebedÃ¼rftigkeit gewÃ¤hrt werden. Dem Staat â bzw. der Gemeinschaft der Steuerzahler â muss es daher erlaubt sein, sich davor zu schÃ¼tzen, dass diese Grundsicherungsleistungen an NichtbedÃ¼rftige gewÃ¤hrt werden, die Ã¼ber weitere finanzielle Mittel verfÃ¼gen, diese jedoch gegenÃ¼ber dem GrundsicherungstrÃ¤ger verschweigen bzw. nicht offenlegen. Diesem Schutzzweck auf Seiten der Allgemeinheit steht ein vergleichsweise geringer Eingriff gegenÃ¼ber (BSG a.a.O. Rdnr. 26). Denn der KlÃ¤ger ist ohnehin verpflichtet, umfangreiche Angaben zu seinen Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnissen zu machen, so dass in dem Belegen eines Teils dieser Angaben kein wesentlicher zusÃ¤tzlicher Eingriff zu sehen ist.

Auch ein VerstoÃ gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG ist zur Ãberzeugung des Senats vorliegend nicht gegeben. Denn dieser gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich, aber auch wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (st. Rspr. BVerfG, vgl. etwa Beschluss vom 8. Dezember 2021Â â 2 BvL 1/13Â â, BVerfGE 160, 41-79; Beschluss vom 19. November 2019 â 2 BvL 22/14 â, BVerfGE 152, 274-331). Soweit der KlÃ¤ger eine fehlende Gleichbehandlung von LeistungsempfÃ¤ngern nach dem SGB II und dem SGB XII im Rahmen von WeiterbewilligungsantrÃ¤gen mit Steuerpflichtigen im Rahmen von EinkommenssteuererklÃ¤rungen bemÃ¤ngelt, handelt es sich um âwesentlich Ungleichesâ im Sinne des allgemeinen Gleichheitssatzes, so dass eine Gleichbehandlung von vorneherein nicht geboten ist. Ungeachtet des Umstandes unterschiedlicher geltender Regelungssysteme und ZustÃ¤ndigkeiten stehen insoweit gegenleistungslose, wirtschaftlich von der HilfebedÃ¼rftigkeit und Angewiesenheit auf steuerfinanzierte Leistungen abhÃ¤ngige finanzielle AnsprÃ¼che Einzelner gegen den Staat (und damit final den Steuerzahler) auf der einen Seite den mit staatlichen Zwang durchsetzbaren finanziellen AnsprÃ¼chen

des Staates gegen den einzelnen Steuerpflichtigen auf der anderen Seite gegenÃ¼ber, denen die jeweiligen Mitwirkungsverpflichtungen dienen. Im Ãbrigen kÃ¶nnen auch die FinanzbehÃ¶rden von den Steuerpflichtigen sehr wohl die Vorlage von KontoauszÃ¼gen verlangen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist (vgl. Â§ 97 Abgabenordnung).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 17.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024